

Die Täufer des Erguels im 18. Jahrhundert*

VON MARTIN MEZGER

*Die Ausländerpolitik
am Ende des 17. Jahrhunderts*

In einem Schreiben an den Fürstbischof¹ beklagten sich am 27. Januar 1693 die fünf Gemeinden der Kirchgemeinde St-Imier², eine ganze Anzahl von fremden Familien und Personen aus Bern, Neuenburg, Valangin und anderen Orten hätte sich im Erguel niedergelassen und die besten Plätze, sei es durch Kauf, sei es durch Pacht, besetzt, sehr zum Nachteil der Bürger. Diese Ausländer bezahlten keine Steuern und ließen sich zu keinen Dienstleistungen beiziehen. Sie exportierten Frucht und Futter, was eine Knappheit im Lande zur Folge habe. Sie bezahlten zu hohe Pachtzinse und führten fremdes Vieh ein, das Seuchen mit sich bringe. Und weiter, sie zäunten Weideland ein, das die Gemeinden als Allmend für ihren Viehstand beanspruchten. Die Gemeinden bitten den Bischof, diesem Zustand Abhilfe zu schaffen und zu verbieten daß in Zukunft Land an Ausländer verkauft oder verpachtet werde.

In diesem Schreiben werden noch keine Täufer erwähnt, aber man darf vermuten, daß sich unter den genannten Ausländern aus Bern auch Täufer befanden; vor allem unter den erwähnten Pächtern von Sennereien. Das Schreiben ist für uns hauptsächlich deshalb aufschlußreich, weil es zeigt, daß das Ausländerproblem im Erguel älter ist als die Einwanderung der Täufer. Denn das ist sicher, daß es sich nicht bei allen erwähnten Ausländern um Täufer handelte, weil erstens Täufer kein Land kaufen, sondern nur pachten konnten, und weil zweitens auch Fremde aus Neuenburg, Valangin und anderswoher erwähnt sind. Bereits in diesem Schreiben werden Argumente angeführt, die später gegen die Täufer verwendet werden: keine Steuern, Einfuhr von Vieh, Einzäunung von Allmend.

Aber auch in der Antwort des bischöflichen Hofes³ kündigte sich bereits dessen spätere Politik gegen die Täufer an. Er war bereit, den Fremden Steuern und einen Treueid aufzuerlegen, aber keineswegs, wie dies von den Gemeinden gefordert wurde, sie zu vertreiben und zu enteignen.

* Aus einer Akzeßarbeit, die bei Prof. Rudolf Pfister gemacht wurde.

¹ Archives de L'Ancien Evêché de Bâle, Pruntrut, Mappe B187/23, 27.1.1693. Im folgenden wird nur noch die Archivsignatur angegeben.

² St-Imier, Sonvilier, Villeret, Renan, Les Montagnes.

³ B187/23, 27.2.1693.

Am 10. März 1693 erging dann eine regelrechte Ausländerordnung⁴ zur Reglementierung der Verhältnisse im Erguel:

1. Vagabunden und Strolche, die kein Land haben, werden mit Frist von drei Monaten ausgewiesen.
2. Ausländern, die Land besitzen und bleiben wollen, wird ein Treueid auferlegt. Sie müssen ein Leumundszeugnis vorlegen.
3. Von Leuten, die Land im Erguel kaufen oder pachten wollen, ist eine genügende Kautions zu verlangen, um die Bezahlung zu sichern.
4. Den ausländischen Sennen, die seit einiger Zeit Pachten auf den «Montagnes du Droit» und in Chaux d'Abel innehaben, wird verboten Land zu pachten, auf dem sonst Frucht angebaut wird, um die Zehnten nicht zu verringern. (Diesen ausländischen Sennen wurde vorgeworfen, sie würden nicht säen.)

Dieser letzte Punkt weist mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Täufer hin. Vermutlich haben wir hier einen Hinweis auf die erste Einwanderergruppe der Verfolgungszeit um die Jahrhundertwende.

Am 6. Oktober 1706 forderte der bischöfliche Hof in Pruntrut den Vogt des Erguels auf⁵, sich über die Täufer zu informieren. Das Schreiben berichtete von einer Nachricht der Stadt Luzern an den Bischof, die ihm die Gefährlichkeit der eingewanderten Sekte klarmachen wollte. Im Anschluß daran verlangte der Hof Auskunft über folgende Punkte:

1. ob, und wenn ja wo, sich Täufer befänden; 2. ob sie mit dem gemeinen Volk die Gottesdienste besuchten oder gesonderte Zusammenkünfte hätten; 3. was sie für einen Wandel führten; 4. ob sie versuchten, ihren Glauben auszubreiten.

Eine Antwort des Vogtes auf diese Anfrage ist mir nicht bekannt. Sie zeigt aber, dass die Täufer allmählich als spezielles Problem in Erscheinung traten, das nicht mehr einfach zusammen mit den übrigen Ausländerproblemen abgehandelt werden konnte.

Am 27. Juni 1708 klagte auch die Gemeinde Courtelary⁶ beim Bischof über die große Anzahl Ausländer, die sich im Lande festgesetzt hätte. Die Gemeinde sei bereits genügend bevölkert. Könnten die Ausländer bleiben, wären Einheimische zur Auswanderung gezwungen. Diese Fremden übernahmen die Pachten zu übersetzten Preisen. Die Gemeinde fragte nun an, ob diese Leute zu besteuern seien.

Ein ähnliches Schreiben ging auch von der Gemeinde Tramelan an den Vogt des Erguels⁷.

⁴ B 187/23, 10.3.1693.

⁵ B 187/23, 6.10.1706.

⁶ B 187/23, 27.6.1708.

⁷ B 187/23, 27.6.1708.

1709 unterstrich der «Grand Maistre Chancelier et Conseil de S.A.» in einem Brief an den «Chatellain d'Erguel»⁸ nochmals den Wunsch des Bischofs, daß die Ausländer im Lande den «Droit du résidence» zu bezahlen hätten.

Die Positionen von Gemeinde und Bischof waren also im großen und ganzen bereits bezogen, als um 1700 und in den Jahren danach größere Einwanderergruppen aus dem Emmental im Erguel eintrafen. Die Gemeinden versuchten die lästigen Ausländer loszuwerden, der Bischof war aber nur zur Besteuerung und nicht zur Ausweisung bereit. Die Täufer schufen also keineswegs die gespannte Situation um die Existenz von Ausländern im Lande, sondern aktualisierten sie nur.

Die Täufergemeinde des Erguels im Jahre 1716

Am 12. November 1716 erließ die Seigneurie des Erguels ein Mandat, um über die eingewanderten Täufer informiert zu werden⁹. Auf folgende Fragen sollten die Gemeinden Antwort geben:

1. Ob es in der betreffenden Gemeinde Täufer gebe; 2. wenn ja, an welchem Ort; 3. wie viele Haushaltungen und Personen; 4. die Art und Weise ihres Lebens, ihrer Sitten und ihres Betragens; 5. ob sie die Versammlungen der Kirche besuchten; 6. ob sie unter sich nichts taten, was zu Skandal Anlaß geben könnte; 7. ob sie Leute anzögen, um sie in ihrem Glauben zu unterrichten; 8. ob sie nichts taten, was den Bürgern Schaden bringen könnte.

Corgémont, die Gemeinde mit der zahlenmäßig größten Einwanderung des Erguels berichtete am 26. November 1716 unter anderem folgendes¹⁰: Es gibt in der Gemeinde Corgémont 6 Haushalte von Täufern mit zusammen 17 Personen, die Sommer und Winter im Lande bleiben, während andere nur im Sommer hier sind und im Winter in das Gebiet von Solo-

⁸ B 187/23, 25.1.1709.

⁹ B 187/23, 15.12.1716. Der Inhalt des Mandats, welches selbst nicht auffindbar war, findet sich zusammengefaßt im Bericht von St-Imier. Er ist dort mit folgenden Worten wiedergegeben: «Ensuite d'un mandat de Seigneurie en datte du 12.^e 9^{bre} 1716 adressé aux Soussignes, que leur enjoint de s'informer s'il reside des personnes Annabaptiste dans le district de la Majorie de S.^t Imier, dans quelle lieu, combien de menage et de personnes il y at, comë aussy de leur vie, mœurs et conduite, s'ils ne frequentent pas les assemblées de Nos Esglises et s'ils en font entr'eux qui peuvent donner du Scandalle aux Sujets, s'ils en attirent parmy eux pour les entrainer dans leur croyance, finalement s'ils sont en charge aux d.Sujets pour leur porter quelques dommage.»

¹⁰ B 187/23, 15.12.1716.

thurn oder anderswohin ausweichen. Die Angelegenheit sei der versammelten Gemeinde vorgelegt worden, doch habe niemand Klagen gegen die Täufer gehabt. Als einzige Ausnahme ist genannt worden, daß sie das Futter ein wenig verteuerten. Man hat nie davon gehört, daß die Täufer versuchten, Leute anzuziehen, um sie zu ihrem Glauben zu bekehren.

Weitere Berichte, die weitgehend mit demjenigen aus Corgémont übereinstimmten, kamen aus den Gemeinden *Péry* und *La Heutte, Courtelary, Sonceboz* und *St-Imier*¹¹.

Noch sah das Bild also friedlich aus. Die Zahl der Täufer war zu gering, ihre Pachten lagen zu weit abseits, um den Gemeinden als Problem zu erscheinen. So stellten sie ihnen durchwegs ein gutes Zeugnis aus: «il ne s'est point trouvé de plainte contre les surdits Anabaptistes»¹². Die einzigen negativen Punkte waren typische bäuerliche Klagen: Durch die Konkurrenz der Täufer verteuere sich das Futter (Corgémont und Péry); die Menge der überwinterten Ziegen schadeten (im Frühling) den Wäldern (Péry). Man gewinnt den Eindruck, daß der einzelne Bauer die Konkurrenz, die er wenige Jahre später so fürchtete, noch nicht recht erkannt hatte. Doch in den vermerkten bäuerlichen Vorbehalten kündigten sich bereits die Argumente an, die später für die Forderung nach Vertreibung ausschlaggebend waren. Noch war den gehetzten Berner Täufnern eine Ruhepause gegönnt. Sie nutzten sie, indem sie auf ihren einsamen Höfen ein zurückgezogenes, arbeitsames («fort labourieux¹³») Leben führten, ohne irgendwie zu versuchen, nach außen zu wirken («...ne nous estant pas venu en connaissance qu'ils attirent aucun sujet parmy eux¹⁴»). Einige waren allerdings noch nicht seßhaft geworden. Sie hielten sich nur während des Sommers im Erguel auf und begaben sich im Winter außer Landes, die meisten in das Gebiet von Solothurn¹⁵, der ersten Station auf ihrem Weg vom Emmental in den Jura¹⁶.

Der Bericht von Péry gibt uns noch einigen Aufschluß über das innere, vor allem das gottesdienstliche Leben der Gemeinden. Es wurde berichtet, die Täufer hielten geheime nächtliche Versammlungen ab, bald «sur les montagnes de l'anvers», bald «sur le Grabe». Man sehe sie an Sams-

¹¹ Alle B187/23, 15.12.1716. Péry und La Heutte: 3 Haushalte mit 12 Personen; St-Imier: 7 Haushalte mit 24 Personen (dazu 2 Familien, die nur im Sommer hier sind); Sonceboz: 4 Haushalte.

¹² Bericht von Sonceboz.

¹³ Bericht von St-Imier.

¹⁴ Bericht von St-Imier.

¹⁵ Angaben in den Berichten von Corgémont, St-Imier und Courtelary.

¹⁶ Vgl. dazu *Ernst Müller*, Geschichte der Bernischen Täufer, Frauenfeld 1895, 234f. *Delbert L. Gratz*, Bernese Anabaptists, Scottsdale (Pennsylvania) 1953, 69.

tagen von einer Talseite zur anderen gehen und wisse nie, wo sie sich im Moment gerade versammelten¹⁷. Daß die Gemeinden nicht sogleich gegen die Anwesenheit der Täufer protestierten, hieß also keineswegs, daß sie ihren Glauben offen hätten praktizieren dürfen. Verborgene nächtliche Versammlungen in abgelegenen Schlupfwinkeln gehörten zu ihrem Leben ebenso wie die weiten Wege, die sie zurückzulegen hatten, um einen Gottesdienst besuchen zu können. Wir werden später sehen, wie diese Tatsache zu einem Anklagegrund wurde¹⁸.

Des weiteren läßt uns eine Bemerkung im Bericht von Corgémont aufhorchen. Hier wurde berichtet, ein Teil der Täufer bringe ihre Kinder zur Taufe in die Kirche, während die übrigen erklärten, ihr Glaube erlaube dies nicht. Sie wollten mit diesem Schritt warten bis zu einem Alter, in dem sich die Kinder bewußt entscheiden könnten¹⁹. Diese Bemerkung erschien in keinem anderen Bericht. Nirgendwo sonst wurde ein solcher Sachverhalt auch nur angetönt. Er ist schwer verständlich, wenn wir nicht mit Gewaltanwendung rechnen, doch von einer solchen finden sich keine Spuren.

Die Situation im Jahr 1725

1716 war die Zahl der Täufer noch zu gering, um den Gemeinden als Problem zu erscheinen. In den folgenden Jahren wuchs die Täufergemeinde ständig. Von 1725 besitzen wir ein ausführliches Einwohnerverzeichnis des Erguels²⁰, das exakt über die Täufer Auskunft gibt und vor allem auch ermöglicht, ihre Zahl mit der gesamten Einwohnerzahl der Gemeinden zu vergleichen. Die Täufer wurden zu diesem Zeitpunkt als ganz spezielle Bevölkerungsgruppe gesehen, denn das Verzeichnis ist in die folgenden Rubriken eingeteilt: Bürger – Hintersässen – Einwohner (Habitants étrangers) – Frömbte – Halten sich außer Lands auff – *Wider-Täuffer*. Sie sind also weder den Hintersässen noch den Habitants étrangers oder Frömbten zugeteilt worden.

¹⁷ B187/23, 15.12.1716.

¹⁸ B187/23, 13.5.1726.

¹⁹ B187/23, 15.12.1716.

²⁰ B187/60, «Summar – Verzeichnus Aller des Hoch Fürstlichen Baslischen Oberamts Erguel Einwohnenden und deren Nahrungsunterhalt, wie sich dieses Jahr 1725 befunden bis A.º 1726». In der Aufstellung im Text habe ich aus Platzgründen folgende Gemeinden weggelassen, die keine Angaben betreffend Täufer machten: Tramelan-Dessous, Communauté des montages (Tramelan), Recheunette, Vauffelin, Plagne. Die Angaben der Gemeinde St-Imier fehlen; daß alle 24 Täufer, die sich 1716 in der Gemeinde befanden, 1725 fortgezogen waren, ist kaum denkbar, zumal da sich nirgends Spuren einer Vertreibung finden.

Unter der Rubrik «Wider-Täufer» bringt das Verzeichnis für die einzelnen Gemeinden folgende Angaben:

Ambt – Erguel	Verhey- ratete		Verwit- tigte		Wider-Täufer				Dienst- botten	Alle	Ver- gleich 1716
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Söhne	Töchter			
St. Iñer											
Sonvillier	2	2	1		5	1					11
Renan	8	8	1		3	7			1		28
Villeret	1	1			1	4	4				11
Communauté des montagnes	3	3			3	2	1		1		13
Courtelari							4				8
Cormoret	2	2									
Corgemont	19	19	1		15	17	3	2	3		79
Corteibert											
Tramelan dessus	1	1			4	1					7
Peri	7	7	2	2	8	5			1	3	35
La Heutte	3	3	1		2	3					12
Sonceboz	8	8	2	3	11	17	3	2		1	55
Sombeval	4	4	2	3	2	1				1	17
Summa summarum	58	58	10	9	57	58	11	4	4	7	276

In *Corgémont*, wo sich, wie wir gesehen haben, zahlenmäßig weitaus die meisten Täufer aufhielten, sahen die Zahlenverhältnisse folgendermaßen aus: Auf 46 Haushaltungen der Bürger und 5 aus den übrigen Kategorien kamen 19 Täuferhaushaltungen. Das heißt: Die Täuferhaushaltungen machten 27,2% der Gesamtzahl aus. Anders gesagt: Jede vierte Haushaltung war eine solche von Täufnern. Oder wenn wir anders rechnen, so kann man sagen, daß die fremden, nichtbürgerlichen Haushaltungen 38% der Gesamtzahl betragen.

Bei den Personen haben wir folgendes Verhältnis: Auf 242 Bürger (samt Kindern) und 29 andere Personen kamen 79 Täufer. Das sind 22,6%.

Ein detailliertes Verzeichnis von 1724 zeigt, daß die Zahlen, die die Täufer betreffen, recht gut stimmen²¹.

Wenn wir die gleichen Rechnungen für das ganze Erguel anstellen, kommen wir auf folgende Zahlen: Auf 1017 bürgerliche und 144 übrige

²¹ B187/23, 8.7.1724.

kamen 58 Täuferhaushaltungen (5%). Neben 6144 Bürgern und 669 übrigen Einwohnern waren 276 Täufer (3,9%) anwesend. Diese Prozentzahlen sind also wesentlich niedriger als in der Gemeinde Corgémont.

Größere Täufergemeinden finden wir auch noch in *Sonceboz* mit 32% der Einwohner (also ein noch beträchtlich höherer Prozentsatz als in Corgémont) und in *Péry* mit 11%.

Fielen die Täufer gesamthaft betrachtet im Erguel nicht übermäßig ins Gewicht, so wiesen einzelne Gemeinden, besonders *Sonceboz* und *Corgémont*, einen verblüffend hohen Ausländerbestand auf. Da kann es uns kaum verwundern, wenn die Gemeinden Maßnahmen zur Abhilfe suchten. Niemand konnte bei solchen Zahlen das Problem der Täufer noch ignorieren. Man vergleiche nur die Zunahme in den 9 Jahren seit 1716.

Im folgenden wollen wir näher auf die Reaktionen der Gemeinden angesichts dieser Situation eingehen.

Der Protest der Gemeinden

In den neun Jahren seit der ersten Erhebung, die die Täufer betraf, hatte sich das Bild grundlegend gewandelt. Die Täufer waren nicht mehr ein kleines Häufchen am Rande der Gesellschaft, das unbemerkt bleiben konnte, sondern ein bedeutender Anteil der Bevölkerung. Die Gemeinden begannen, sich den damit verbundenen Problemen zu stellen. Der einzelne Bauer spürte die Veränderung am eigenen Leib, und also griff die Gemeinde zu Abwehrmaßnahmen.

Die erste Reaktion kam bereits 1723 aus Corgémont²². In einer Eingabe an den Fürstbischof wurden die Gründe aufgezählt, die zur Forderung nach Vertreibung führten:

1. Sie besuchen die Gottesdienste nicht.
2. Sie müssen ständig darauf aufmerksam gemacht werden, ihre Kinder zur Taufe zu bringen.
3. Sie kaufen das Heu auf, so daß den Einheimischen nur noch wenig bleibt oder sie es teurer bezahlen müssen.
4. Es befindet sich viel mehr Vieh auf der Montagne du Droit als zuvor.
5. Sie zäunen die Berge ein, um Rüben und Kartoffeln zu ziehen. Sie brennen den Boden ab.
6. Die Stiere der Gemeinde, die früher frei auf den Bergen geweidet haben, werden vertrieben, so daß sie speziell gehütet werden müssen. Dies verursacht der Gemeinde zusätzliche Kosten.

²² B 187/23, 10.5.1723.

7. Sie brauchen so viel Holz, weil sie Sommer und Winter hier sind, daß die Wälder geschädigt werden.

Kurz, diese Leute sind von keinerlei Nutzen und Profit für die Gemeinde.

Was 1716 zwar festgestellt, aber noch kaum beachtet wurde, wurde nun zum Anklagepunkt: Das Abseitsstehen von der offiziellen Kirche (Punkte 1 und 2). Doch diese Klagen waren nur Vorgeplänkel, die eigentlichen Gründe erschienen in den folgenden Punkten. Es ging um einen wirtschaftlichen Kampf, dessen Spitzen in den einzelnen Anklagepunkten sichtbar wurden: Übernutzung der Allmend, Verteuerung des Futters, Verbarrikadierung der Allmend, übermäßiger Holzverbrauch, weil sie auch im Winter die Sennereien nicht verließen. Ich weiß nicht, ob man, wie Müller es tut, sagen kann, die Sache sei «lediglich eine Interessenfrage²³». Mit der Ansiedelung von Fremden vollzog sich für die Bauerngemeinden des Erguels eine tiefgreifende Wandlung, die zusammenhängt mit den Prinzipien der geschlossenen bäuerlichen Alpenossenschaften und die wir im folgenden zu verstehen suchen wollen. Wie wir gesehen haben, gingen ja schon vor der Einwanderung der Täufer Klagen betreffend Ausländer an den Bischof²⁴.

Miaskowski schreibt in seiner Abhandlung «Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz²⁵»:

«Bieten die Alpen in den meisten Gebirgsgegenden der Schweiz die Grundlage der Existenz für die Bewohner, so ist es leicht erklärlich, daß die Sorge in diesen Ländern schon früh sowohl auf die Erhaltung der Alpen in ihrer vollen und dauernden Ertragsfähigkeit, als auch darauf gerichtet war, daß der Nutzen derselben wirklich der örtlichen Bevölkerung zu Gute kam. Beides ist aber nur dort möglich, wo das Verhältnis zwischen Sommerweide und Winterfutter ein entsprechendes ist und die Nutzung von Berg und Tal ein und denselben Personen zusteht.»

Der Zusammenhang von Berg und Tal war für die ansässigen Bauern die Grundlage ihrer Existenz. Um diese zu sichern, bildete sich eine ganze Reihe von Vorschriften heraus. Diese ließen sich in den einen, leicht zu handhabenden Satz zusammenfassen²⁶: «Nur das, mit dem im Thal gewachsenen Heu gefütterte Vieh darf auf den Alpen weiden.»

²³ Müller 239.

²⁴ Vgl. S. 22ff.

²⁵ August v. Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, Basel 1878, 55.

²⁶ Miaskowski 57 ff. Miaskowski zählt folgende einzelne Vorschriften auf:

«1. Das Verbot, die liegenden Güter im Thal, sowie die Alpen an Auswärtige zu veräußern.

2. Der Ausschluß Aller, mit Ausnahme der am Ort angesessenen Genossen, d. h. also sowohl der auswärts angesessenen Genossen, als auch der am Ort oder gar aus-

Dieses Wohnheitsrecht war für die ansässigen Bauern von großer Wichtigkeit. Eine Aufhebung dieser Rechtsgrundsätze hätte, vor allem wenn sie plötzlich geschähe, eine völlige Umwälzung in den Vermögensverhältnissen der örtlichen Bevölkerung zur Folge. Durch die Konkurrenz Auswärtiger stiegen die Alpen und die Alpnutzung im Preis, wodurch besonders die kleinen Höfe im Tal ruiniert wurden, denn diese sind, um die Talgüter verzinsen zu können, auf eine günstige Sömmerung angewiesen.

Miaskowski beschreibt in seiner Untersuchung keineswegs die Verhältnisse im Jura, sondern in den Alpen. Doch finden wir hier die gleiche Situation vor.

Auf dem Hintergrund des eben Gesagten wollen wir versuchen, die Vorbehalte den eingewanderten Täufern gegenüber etwas besser zu verstehen. Die eingesessene, abgeschlossene Agrargemeinde mit den genau festgelegten Albestoßungsrechten und einem differenzierten System, um die Übernutzung sowohl der Alp- als auch der Talweiden zu verhindern, wurde durch die fremde, hier gleich massiv einsetzende Konkurrenz gesprengt. Ein typisches Beispiel ist die Klage, die Täufer kauften das Heu auf. Zwei Folgen ergaben sich aus dieser Tatsache: 1. Es konnte mehr Vieh überwintert werden, als mit eigenem Futter versorgt wurde. Der Viehbestand auf den Bergen nahm damit zu, und die Gefahr der Übernutzung war gegeben. 2. Durch die vermehrte Nachfrage nach Heu verteuerte sich dieses.

Aus solchen Gründen ist der wirtschaftliche Kampf, der gegen die Täufer geführt wurde, zu verstehen. Die Bauern im Tal wehrten sich für ihre angestammten Rechte. Die Sprengung der geschlossenen, genossenschaftlichen Gemeinden durch Fremde war ein Vorgang, der in allen Gegenden mit Alpverfassung früher oder später in Gang kam und schließlich zu der Einwohnergemeinde führte. Daß dieser Vorgang im Jura von den Täufern ausgelöst wurde, hatte zunächst nichts mit ihrer besonderen Glaubensüberzeugung zu tun.

Der Kampf war mit der Eingabe der Gemeinde Corgémont erst eröffnet. Er ging in den folgenden Jahren mit zunehmender Heftigkeit weiter. Im Jahr 1725 ergingen vorläufige Artikel zur Reglementierung der täuferischen Anwesenheit²⁷. Diese Artikel lassen viel von der rechtlichen Unsicherheit und Ungeschützttheit der Täufer erkennen. Wenn man ver-

wärts angesessenen Nichtgenossen, von der Benutzung der Alpen, wozu namentlich auch die Verpachtung der Alpen an Fremde zu rechnen ist.

3. Das Verbot, das im Thal gewonnene Heu nach Außen zu verkaufen oder auswärtiges im Thal zu verfüttern.

4. Das Verbot, fremdes Vieh ins Land einzuführen. »

²⁷ B 187/23, Frühjahr.

sucht, zwischen den Zeilen zu lesen, so kann man sehen, daß die Angst vor erneuter Vertreibung und Flucht noch immer in den Häusern regieren mußte.

Die Artikel betreffen die Täufer im Erguel, die man hier toleriert, ohne ihnen aber damit ein anderes Niederlassungsrecht einzuräumen, als ein solches von Tag zu Tag.

1. Sie versprechen, den Erlassen und Befehlen des Landes untertan und gehorsam zu sein.
2. Sie versprechen, alle Komplotte gegen den Bischof oder gegen den Staat aufzudecken und stets zu dessen Vorteil zu handeln.
3. Sie versprechen, ihre Lehre nicht zu verbreiten und keine Versammlungen abzuhalten, die zu Skandal Anlaß geben könnten.
4. Sie versprechen, sich Aufenthaltsrechte zu erwerben und alle öffentlichen Auflagen anzunehmen.
5. Sie versprechen, das Land zu verlassen, wenn sie ausgewiesen werden. Einer muß für den andern Bürgschaft übernehmen.
6. Sie versprechen, keine andere Herrschaft zu anerkennen.

Diese Artikel nahmen nun keineswegs Bezug auf die wirtschaftlichen Klagen der Bauern, sondern sie wollten einfach den Staat gegen unliebsame Überraschungen von seiten der Fremden schützen. Die Täufer waren nur ganz knapp geduldet. «Ils promettrent de Sortir a jour & heure qu'il leur sera Ordonne.»

Daß sich die Gemeinden mit dieser Regelung nicht zufrieden gaben, war zu erwarten. Die Eingabe der Gemeinden Sonvilier, Renan und Les Montagnes vom 13. Mai 1726 zeigte dies deutlich²⁸. Im Prinzip wurden die gleichen Argumente gebraucht wie drei Jahre zuvor von Corgémont. Es hatte sich derselbe Gesinnungswandel vollzogen. Die Konkurrenz der Täufer wurde als drückend erlebt, ihre Andersartigkeit nicht länger toleriert. Ihre Eigenart wurde als Gefährlichkeit interpretiert, ja sie wurden in grober Weise verleumdet («ces sortes de gens ne labourent... presque rien»). Im einzelnen wurden folgende Gründe für die Bitte um Vertreibung angeführt:

1. Die Täufer pachten das Land zu einem für die Ansässigen unerschwinglich hohen Preis; es profitieren so nur die reichen Grundbesitzer.
2. Diese Leute arbeiten beinahe nichts, so daß die Zehnten für den Bischof verringert werden.
3. Die Täufer sind ein schlechtes Beispiel für die übrigen Einwohner, weil sie weder die Gottesdienste besuchen noch den Sonntag heiligen, dafür aber geheime, nächtliche Versammlungen an unbekanntem Orten

²⁸ B 187/23, 13.5.1726.

durchführen. Unter dem Vorwand der Frömmigkeit könnten sie so eine Verschwörung planen.

4. Ihr Verhalten ist für die Untertanen, besonders die Jugend, gefährlich, weil sie sie mit ihrem Glauben anziehen könnten.
5. Sie haben keine Heimatscheine, weil sie als Aufrührer vertrieben worden sind.
6. Sie leisten keine Eide und sind nicht bereit, für das Vaterland die Waffen zu ergreifen. Sie bezahlen kein «droit d'habitation» und steuern nichts zum Unterhalt der Armen bei.
7. Wenn sie bleiben können, besteht die Gefahr, daß sie noch eine ganze Menge weiterer Täufer anziehen.

Die Eingabe von Sonvilier zeigt, daß der wirtschaftliche Kampf sich zuspitzte und es den Gemeinden mit ihrer Forderung nach Vertreibung wirklich ernst war. Am 12. März 1729 meldete sich nochmals Corgémont²⁹ mit einem ausführlichen Täuferverzeichnis und der Bitte um Vertreibung oder mindestens um die Möglichkeit der Besteuerung.

Darauf, am 25. März 1729, meldeten sich die 5 Gemeinden der Kirchgemeinde von St-Imier (St-Imier, Sonvilier, Renan, Villeret, Les Montagnes³⁰). Nochmals wurden die nun bereits bekannten Gründe angeführt und die Vertreibung der Täufer dringend gefordert, dies mit ausdrücklichem Hinweis auf das alte Ausländerdekret vom 10. März 1693. Daß die Gemeinden sich auf dieses Ausländergesetz (und nicht etwa auf das Reichsrecht gegen die Sekten!) beriefen, zeigt, daß es in diesem Kampf zunächst wirklich bloß um die Vertreibung von unliebsamen Ausländern ging, die nun zufällig Täufer waren. Ihr Fremdsein wurde natürlich unterstrichen durch ihr Abseitsstehen in Sachen Religion. Doch wie immer dominierten auch in dieser Eingabe die wirtschaftlichen Gründe. Daß den Gemeinden die Einnahmen des Bischofs ein solches Anliegen waren, darf wohl nicht allzu ernst genommen werden.

Die Reaktion der Grundbesitzer

Am selben Tag (25. März 1729), an dem die Kirchgemeinde St-Imier an den Bischof schrieb, wurde ihm noch ein zweiter Brief geschrieben³¹. Grundbesitzer des Erguels legten ihren Protest gegen die Vertreibung der

²⁹ B 187/23, 12.3.1739.

³⁰ B 187/54, 25.3.1729. Dieser Text ist abgedruckt in: A. Daucourt, *Dictionnaire historique des Paroisses de l'ancien Evêché de Bâle*, Bd. IV, Pruntrut 1905, 189ff.

³¹ B 187/23, 25.3.1729.

Täufer ein. Für sie waren diese eine wirtschaftliche Notwendigkeit geworden (damit ist das Argument, die Täufer arbeiteten nichts, wohl widerlegt!).

Der unterzeichnete Chemyleret hat vom Brief der Kirchgemeinde St-Imier an den Fürstbischof gehört und schickt sich nun an, diesem über den Schaden, der aus einer Vertreibung der Täufer entstehen würde, zu berichten. Er vertritt dabei auch seinen Vater und seinen Cousin, Hauptmann Chemyleret.

Als ersten Grund nennt er: Müßte er sein Land an Einheimische verpachten, so wäre er an diese gebunden und könnte sein Einkommen nicht mehr frei bestimmen.

Zweitens: Diejenigen, die als Pächter in Frage kommen, haben mit ihrem eigenen Gut genug zu tun. So bleiben nur noch jene, welche ihren Besitz verschwendet haben und deshalb kein Geld besitzen. Ihnen eine Pacht anzuvertrauen, hieße ein finanzielles Risiko eingehen, zumal keine Gemeinde bereit sei, für solche Bürger Bürgschaft zu leisten.

Weiter: Die Sennereien der erwähnten Grundbesitzer seien alle sehr steinig und verlangten harte Arbeit. Für diese seien aber die Einwohner des Erguels nicht geeignet, dafür aber um so mehr die Täufer, deren oberster Grundsatz es sei, von der Arbeit ihrer Hände zu leben.

Im übrigen: Es sei erwiesen, daß niemand aus der Milch so großen Nutzen ziehen könne wie die bernischen Pächter, die diesen Beruf seit ihrer Jugend ausübten. Sie verstünden es auch, ihren Käse zu Geld zu machen. Die Einwohner dürften im Interesse des Landes niemals die Ausweisung der Täufer verlangen, da diese Geld ins Land brächten.

Die Grundbesitzer brauchten die höheren Zinse, weil sie sonst nichts anderes hätten, von dem sie leben könnten.

Der Bischof wird um Erlaubnis gebeten, die Sennereien weiterhin demjenigen verpachten zu können, der einen angemessenen Zins dafür bezahlt und kein Risiko darstellt.

Die Grundbesitzer hatten sich vom alten Genossenschaftssystem gelöst und gelernt, «kapitalistisch» zu denken und zu argumentieren. Erstaunlich schnell hatten sie erkannt, daß die Täufer dem Land einen wirtschaftlichen Aufschwung brachten, indem sie als «Pioniere der Landwirtschaft³²» aus den bis anhin wenig ertragreichen Jurahöhen hohe Zinse herausholten. Daß die Grundbesitzer für diesen Aufschwung und natürlich vor allem für ihre eigenen Einnahmen bereit waren, den Kampf gegen die Gemeinden aufzunehmen, ist klar. Sie trugen damit das Ihre dazu bei, dem alten Genossenschaftssystem den Todesstoß zu versetzen. Ihrem

³² Vgl. *Müller* 233.

streng auf Profit ausgerichteten Denken gehörte die Zukunft, deshalb konnten sie sich auf die Länge auch durchsetzen. Dieser Tatsache verdankten die Täufer die Möglichkeit, im Jura eine neue Heimat zu finden. Noch war es aber nicht so weit. Der Bischof sollte das entscheidende Wort sprechen.

Die Entscheidung des Bischofs

Die Positionen im Kampf um den Verbleib oder die Vertreibung der Täufer im Erguel waren also bezogen, der Fürstbischof in Pruntrut sollte entscheiden.

Am 7. Februar 1730 wies er den Landvogt des Erguels, A. Mestrezat, der in Courtelary residierte, an, die Verzeichnisse betreffend Täufer und Pietisten einzuziehen und zusammen mit den bereits vereinbarten, noch ausstehenden Pachtzeiten einzusenden³³. Der Bischof wollte seine Aktion noch geheimhalten. Der Vogt wurde angewiesen: «... dabey aber nicht dergleichen thun sollest als wärestu dessen von hier auss befelchnet.»

Am 30. Oktober 1730 notierte dann der Bischof Johann Conrad II. auf der Rückseite der Eingabe der fünf Gemeinden der Kirchgemeinde St-Imier seinen «Bescheid³⁴». Er setzte den Anabaptisten und Pietisten eine Frist von einem Jahr, innert dessen sie das Land räumen sollten, ohne je wieder zurückzukehren. Solche, die keine Pacht innehätten, sollten das Land bereits innerhalb von drei Monaten verlassen. Wessen Pacht vor dem Ablauf eines Jahres zu Ende gehe, müsse das Land auf jenen Zeitpunkt hin verlassen. Im übrigen hätten die Gemeinden ohne Wissen und Erlaubnis des Landesfürsten die Täufer gar nicht erst aufnehmen sollen.

Damit hatte der Bischof einen ganz klaren Entscheid gefaßt. Er hatte den Forderungen der Gemeinden nachgegeben. Die Tage der Täufer im Erguel schienen gezählt zu sein. Doch wie ernst war es dem Bischof, die Täufer wirklich zu vertreiben? Würde er bereit sein, dies mit allen Mitteln voranzutreiben? Schon daß er den Täufem und den Pachtherren eine Frist einräumte, deutete darauf hin, daß es ihm nicht allzu dringend erschien, die Fremden loszuwerden, und zeigte, daß er für die wirtschaftlichen Interessen der Grundbesitzer Verständnis hatte. Auffallend ist, daß sich nirgendwo Anweisungen an den Vogt fanden, die Vertreibung zu organisieren und durchzuführen.

Noch etwas anderes macht deutlich, daß dem Fürstbischof nicht allzu viel an seinem eigenen Ausweisungsbefehl gelegen sein konnte³⁵. 1710

³³ B 187/23, 7.2.1730.

³⁴ B 187/54, 25.3.1729.

kaufte der Bischof den «Lamlinger Berg sur l'Envers de Courtelary». In den folgenden Jahren verpachtete er ihn wie folgt:

1711–1730 Peter Liechti aus Biglen

1730–1736 Daniel Liechti aus Biglen und Benedikt Schmid aus Langnau

1736–1742 Niklaus Frari aus Oberwald (Simmental)

1760–1782 Hans Gerber aus Schangnau.

Es läßt sich nicht nachweisen, daß es sich bei allen Pächtern um Täufer gehandelt hat, sicher aber um Ausländer aus dem Kanton Bern. Die Annahme, daß der eine oder andere Täufer gewesen ist (Heimatgemeinde Langnau!), ist sicher nicht zu gewagt. Der Bischof hat sich also aller Wahrscheinlichkeit nach keineswegs an seinen eigenen Ausweisungsbefehl gehalten.

Einen weiteren Hinweis, daß die Ausweisung der Täufer nicht zu ernst gemeint war, liefert eine Eingabe der Gemeinde Tramelan vom 29. Januar 1732 an den Bischof³⁶. Sie bat darum, daß die Täufer entweder vertrieben oder aber besteuert würden. Dies zu einem Zeitpunkt, da die Vertreibung hätte Wirklichkeit sein müssen. In seinem Bescheid auf der Rückseite der Eingabe³⁷ dekretierte der Bischof ohne weiteres eine Abgabe von 7½ Batzen an die Gemeinde und den gleichen Betrag an ihn.

Ein weiteres Indiz für denselben Sachverhalt ist eine Liste, die am 10. März 1732 in der Seigneurie des Erguels deponiert wurde³⁸. Sie enthält in einer Gegenüberstellung die Namen derer, die die sofortige Vertreibung der Täufer forderten, und derer, die sie ein weiteres Jahr im Land lassen wollten. Offensichtlich waren die Täufer nach Ablauf der ihnen gesetzten Frist noch im Land.

Auf Schritt und Tritt hat man den Eindruck, daß dem Bischof der klare Wille zu einer wirklichen Vertreibung gefehlt hat. Er ging nie mit der gleichen Entschiedenheit, die einst die Täufer aus dem Kanton Bern vertrieben hatte, an die Sache heran. Anhand der späteren Listen betreffend die Täufer in den einzelnen Gemeinden werden wir in der Lage sein, die Auswirkungen des Vertreibungsbefehles etwas mehr im einzelnen zu verfolgen. Hier geht es zunächst um die Haltung des Fürstbischofs im allgemeinen.

Welche Motive bestimmten nun die Haltung des Fürstbischofs? Bessire schreibt in seiner «Histoire du Jura Bernois et de l'Ancien Evêché de Bâle»³⁹:

³⁵ B 239 «Erguel»/19, 18.11.1730–5.9.1782.

³⁶ B 187/23, 29.1.1732.

³⁷ B 187/23, 29.1.1732.

³⁸ B 187/23, 10.3.1732.

³⁹ P.-U. Bessire, Histoire du Jura Bernois et de l'ancien Evêché de Bâle, Pruntrut 1935, 212.

« En leur offrant une généreuse hospitalité, en respectant leur langue et surtout leur religion, les princes-évêques donnaient discrètement une leçon de tolérance aux Bernois. »

Und Morel spricht davon, die Täufer hätten Schutz gefunden « à l'ombre d'une sage tolérance⁴⁰ ».

Während des 18. Jahrhunderts galten noch die Toleranzbestimmungen des Westfälischen Friedens von 1648. Der Bischof war diesen als Reichsfürst unterstellt. Zuständig waren nach diesen Bestimmungen in Religionsachen die Territorialgewalten. Doch die Duldung betraf nur die Katholiken und die sogenannten Augsburger Konfessionsverwandten (Lutheraner, Reformierte; auch Hugenotten und Waldenser), nicht aber die Täufer. Die rechtliche Lage im Fürstbistum war somit klar: Der Bischof hätte die Täufer vertreiben müssen⁴¹.

Ist es nun Toleranz, die ihn zu einer largen Handhabung seines Ausweisungsbefehles leitete ?

Ich glaube es kaum, besonders wenn darunter die Toleranz einer anderen Glaubensrichtung gegenüber verstanden wird. Wahrscheinlich läßt sich folgendes sagen: Die dogmatische Auseinandersetzung hatte so viel an Schärfe verloren, daß sie von wirtschaftlichen Argumenten in den Hintergrund gedrängt werden konnte. Wir stehen hier an einem interessanten Übergang. Die wirtschaftlichen Gründe führten, zunächst zögernd, dann immer deutlicher, wie wir noch sehen werden, zu der vom Bischof gehandhabten Praxis. Er hat der wirtschaftlichen Blüte seines Landes, an der er durch Steuern und eigenen Grundbesitz beteiligt war, den Vorzug gegeben vor dogmatischen und rechtlichen Auseinandersetzungen und vor den noch im alten Agrarsystem verhafteten Bauern. Aber noch konnte der Bischof nicht offen so argumentieren (1767 wird es anders sein), sondern er mußte die Vertreibung anordnen. Doch die Gemeinden erwiesen sich den vereinigten Interessen von Bischof und Grundbesitzern gegenüber als nicht kräftig genug, um die Vertreibung auch wirklich durchzusetzen.

In den folgenden Jahren klappten Recht und Praxis immer auseinander, was erstens eine ganz beträchtliche Rechtsunsicherheit für die betroffenen Täufer mit sich brachte und zweitens den Gemeinden immer wieder die Hoffnung gab, die Ausweisung doch noch zu erreichen. Die Dokumente zeigen denn auch, daß man sich in den Gemeinden nicht so

⁴⁰ *Charles-Ferdinand Morel*, *Abrégé de l'histoire et de la statistique du ci-devant Evêché de Bâle, Straßburg 1813, 272.*

⁴¹ Vgl. dazu *Ernst H. Correll*, *Das schweizerische Täufermennonitentum*, Tübingen 1925, 79 ff.

schnell geschlagen gab. Von 1738 gibt es eine Klage aus Sonvilier⁴², die klar zeigt, daß der Ausweisungsbefehl von 1730 nicht durchgeführt worden war und daß die Gemeinde in ihren Bemühungen nicht locker ließ. Der Bischof antwortete auf diese Klage nicht mit einer klaren Erneuerung der Ausweisung von 1730, sondern verschleppte die Angelegenheit und forderte zunächst umständlich eine ausführliche Liste der Täufer an⁴³. Die Gemeinde sandte das verlangte Verzeichnis an den bischöflichen Hof⁴⁴; dann darauf nochmals einen Bericht⁴⁵. Eine bischöfliche Reaktion darauf habe ich nicht gefunden.

In der nächsten Zeit verschwand der Widerstand nicht ganz⁴⁶, aber er dämmerte immer mehr dahin. So konnte es 1750 zu einer Art abschließenden Zusammenfassung kommen, die weiter hinten besprochen werden soll.

Die Situation in Corgémont 1729 und 1745

Bevor ich weitergehe, möchte ich zurückblenden und einige interessante Beobachtungen auf den Täuferlisten der Gemeinde Corgémont von 1729 und 1745 verzeichnen.

Die Täufer, die sich auf der Ausländerliste von 1729⁴⁷ befanden, waren zum Teil schon recht lange im Land. Die folgenden Angaben zeigen, seit wann sie ihre Pachten innehatten:

Chlaus Lüthi 1709, Niklaus König 1714, Simon Sigentaler 1717, Andreas Bichsel 1717, Hans Bürgi 1718, Jost Schanauer 1719, Chlaus Erbe 1720, Abraham Treyer 1721, Christ Jakob 1724, M. und P. Probst 1724, Jakob Kammer 1724, Ulrich Zolner 1728.

Die Angaben mögen zum Teil rund sein, zeigen aber doch, daß sich einzelne Täuferfamilien schon früh in der Gemeinde Corgémont niedergelassen hatten. Sicher sind mit den obigen Angaben nicht die frühesten Daten erfaßt. Die Zahlen zeigen, daß nicht auf einen Schlag eine große Anzahl Täuferfamilien kam. Ganz allmählich, jedoch stetig, nahm die Gemeinde zu. Nicht ganz umsonst hieß es in den Klagen der Gemeinden, die ansässigen Täufer zögen immer neue nach sich⁴⁸.

⁴² B187/54, 20.1. und 4.2.1738.

⁴³ B187/54, 20.1. und 4.2.1738.

⁴⁴ B187/54, 19./20. und 27.3.1738.

⁴⁵ B187/54, 18.4.1738.

⁴⁶ B187/23, 10.7.1742 (Gemeinde Tramelan). Die Gemeinde klagte, ein Niklaus Moser halte sich trotz des Verbotes in der Gemeinde auf.

⁴⁷ B187/23, 12.3.1729.

⁴⁸ Vgl. z. B. B187/23, 26.5.1726, Punkt 7.

In diesem Verzeichnis findet sich der einzige Ausländer, der ausdrücklich als «*pietiste*» bezeichnet wurde⁴⁹. Es handelte sich um Christ Augsbürger von Langnau. Auf keiner anderen Liste findet sich eine solche Bezeichnung, obwohl von den Gemeinden häufig die Ausweisung der «*Anabaptisten und Pietisten*» verlangt und auch vom Bischof dekretiert worden war. Im allgemeinen wird es sich dabei kaum um mehr als eine festgefügte Formel gehandelt haben.

Und noch ein seltener Fall: Unter all den Berner Einwanderern befand sich auch Jakob Kammer aus *Zürich*, ausdrücklich als Täufer bezeichnet⁵⁰.

1729 waren auf den Bergen von Corgémont neben den 16 Täuferfamilien drei Familien reformierter Berner anwesend. Sie wurden in der Liste nicht getrennt geführt. Sie erscheinen unter denselben Bedingungen (die Klagen am Schluß der Liste und die Forderung nach Vertreibung oder Steuer bezogen sich also auch auf sie), mit der einen Ausnahme, daß bei jeder Familie folgendes vermerkt ist: «*Montrée une attestation de leur Ministre dattée du...*⁵¹» Die Reformierten waren also sozusagen legaler hier als die Täufer.

1745 führten die Gemeinden wieder eine umfangreiche und detaillierte Erhebung über ihren Ausländerbestand durch.

Sie sollten auf folgende Fragen Antwort geben: 1. Name, Vorname, Vaterland, Religion; 2. verheiratet oder nicht, Kinder; 3. wie lange sind sie bereits hier; 4. ob ihre Pachtverträge noch andauern; 5. ob sie eine Genehmigung haben; 6. ob sie ihre Steuern bezahlt haben; 7. ihr Leben und ihre Sitten⁵².

Die Antwort der Gemeinde Corgémont (sie umfaßt Corgémont und Cortébert⁵³) ist sehr aufschlußreich, und ich will sie hier etwas genauer unter die Lupe nehmen.

Es finden sich 15 Täuferhaushaltungen mit zusammen 76 Personen. 1725 waren es 19 Haushaltungen mit 79 Personen gewesen. Der Zahlenunterschied ist zu klein, um auf eine Vertreibung schließen zu können. Vorerst kann man soviel sagen: Daß die Zahl nicht angestiegen war, zeigt, daß der Erlaß von 1730 doch beschränkende Wirkung hatte. Bestimmt wurde er nicht streng gehandhabt, einzelne Pachtverträge, die bereits seit 1722, 1725 oder 1727 bestanden, wurden bis 1745 immer wieder erneuert. Eine ganze Anzahl von Pachtverträgen stammte gleich aus der Zeit nach

⁴⁹ B 187/23, 12.3.1729, Nr. 2.

⁵⁰ B 187/23, 12.3.1729, Nr. 20.

⁵¹ B 187/23, 12.3.1729, Nr. 3, 7, 8.

⁵² Den Auftrag des Bischofs habe ich nicht gefunden. Die Angaben finden sich in der Antwort der Gemeinde Corgémont, B 187/23, 23./24.2.1745.

⁵³ B 187/23, 23./24.2.1745.

dem Erlaß, nämlich von 1731, 1733, 1735. Auch die Angaben der Pächterherren weisen zum Teil darauf hin, daß die Vertreibung in den Gemeinden selbst hintertrieben wurde. So finden wir unter den Grundbesitzern, die an Täufer verpachteten: Maire Morel; M. Frene, Ministre à Péry; Jaques Bosset, Lieutenant; Benois Nicod, Ancien de l'Eglise; La Commune de Corgémont (!). Nichts könnte deutlicher zeigen, daß sich die Gemeinde mit dem gegenwärtigen Zustand abgefunden hatte, als die Tatsache, daß die Gemeinde Corgémont selbst als Pachtherrin auftrat. Eine weitere Bemerkung weist in die gleiche Richtung: Der Pachtherr Abram Gautier, Justicier, gab an, er habe sein Gut etwa 1734 auf Erlaubnis von Maire Morel verpachtet.

Das Verzeichnis zeigt also im großen und ganzen ein ungebrochenes Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Täufern. Dazu gehört auch die folgende Feststellung: Ohne jede Ausnahme wurde den Täufern von der versammelten Gemeinde ein gutes Zeugnis ausgestellt; immer wieder begegnet der Satz: «La Communauté n'a aucune plainte de ses mœurs ni de sa vie, ni de ceux de sa femme», oder ähnlich. Das ganze Dokument ist frei von Anklagen und Vorwürfen. Man hat den Eindruck, daß die neue Volksgruppe nun einfach hingenommen wurde, wenn auch nicht gerade mit großer Begeisterung.

Aber alle diese Züge eines scheinbar friedlichen Nebeneinanders sollen uns nicht täuschen. Daß die Täufer in der Zeit zwischen 1724 und 1745 nicht einfach in Ruhe leben konnten, sehen wir erst, wenn wir uns die Mühe nehmen, die Namenlisten von 1724⁵⁴, 1729 und 1745 zu vergleichen. Wir finden erstaunlich wenig gleiche Namen. Nämlich nur deren drei: Peter Sigentaler, Peter Probst und Ulrich Zolner. Zwei verschiedene Schlüsse sind aus dieser Tatsache möglich:

1. Unter den eingewanderten Täufern fand eine große Fluktuation statt, das heißt, sie behielten nicht über längere Zeit die gleiche Pacht und mußten so auch immer wieder die Gemeinde wechseln (sie über die Gemeinden hinaus zu verfolgen ist schwierig, weil längst nicht alle Gemeinden namentliche Listen führten). So befand sich zum Beispiel Simon Sigentaler 1724 und 1729 auf einer Métairie in Corgémont, 1745 aber in Cortébert. Abraham Treyer zog von Corgémont nach Villeret mit einem Zwischenhalt in Courtelary.

2. Unter den Täufern fand 1730 oder in den Jahren danach tatsächlich eine Vertreibung statt, doch wurden die entstandenen Lücken sehr bald wieder gefüllt. Dafür sprechen die zahlreichen Pachten, die kurz nach 1730 neu vergeben wurden. Auch die Tatsache, daß der Bestand an Fa-

⁵⁴ Vgl. B187/23, 8.7.1724.

milien und Personen leicht zurückgegangen war, und die Schwierigkeit, daß seit 1729 mindestens zwölf Familien, die zum Teil bereits lange am Ort gewesen waren, ihre Pacht hatten wechseln müssen, weisen in diese Richtung.

Beide oben genannten Möglichkeiten werden in den einzelnen Fällen zugetroffen haben. Wir müssen also damit rechnen, daß trotz der largen Handhabung des Ausweisungserlasses einige Täuferfamilien über die Klinge springen mußten und ihre noch junge Heimat wieder verloren. Für etliche war die Wanderschaft noch nicht zu Ende gewesen. Sie waren die Opfer eines Befehles, der, kaum in Kraft, schon überall wieder gebrochen wurde. Um den Gemeinden ein Stück entgegenzukommen und um den Schein zu wahren, wurde der Befehl einigen zum Verhängnis. Daß diese Vertreibungen nicht letztlich ernst gemeint waren, zeigt ja der Umstand, daß die entstandenen Lücken alsbald wieder mit Täufern gefüllt wurden.

Doch, und auch darüber sollten wir uns nicht täuschen, die Täufer, die nicht vertrieben wurden oder die sich neu ansiedeln konnten, waren keineswegs fest etabliert. Bei den meisten steht im Verzeichnis der Satz: «ils n'ont obtenu d'aucun officier, ni de la Commune permission de résider dans ce pais.» Einige hatten ein «certificat» oder eine «attestation» ihrer Heimatgemeinde im Emmental vorgelegt, in denen ihnen bestätigt wurde, daß sie die Heimat aus Gründen ihrer Religion verlassen hatten. Die Rechtsunsicherheit dauerte immer noch an, auch wenn die realen Möglichkeiten, doch noch des Landes verwiesen zu werden, nicht mehr allzu groß waren. Der Satz in den Artikeln von 1725 «ils prometteront de sortir a jour et heure qu'il leur sera ordonné» hatte noch seine Gültigkeit und ließ die Täuferfamilien nicht zur Ruhe kommen. Sie hatten noch immer «aucun droit de Résidence que de jour a autre».

Noch eine weitere Beobachtung läßt die Liste von 1745 zu. Von den 25 fremden Familien, die in der Gemeinde ansässig waren, waren 11 Familien reformierter Berner. Sie alle waren 1729 noch nicht verzeichnet gewesen, werden also mindestens zum Teil neu in den Jura eingewandert sein. Daraus kann man ersehen, daß das Fürstbistum Basel für die Täufer nicht nur Zufluchtsstätte in höchster Not gewesen war, sondern daß es reale Einwanderungsmöglichkeiten und Chancen für die Neuansiedlung bot.

Am Schluß dieses Aufsatzes befindet sich eine Liste aller im Jahre 1745 im Erguel namentlich zu erfassenden Täufer mit ihren Heimatgemeinden⁵⁵.

⁵⁵ Bei *Gratz* (193f.) steht diese Liste auch; ich bringe sie um der Vollständigkeit und einer Übersicht über die vorkommenden Namen und Heimorte willen hier nochmals (leicht korrigiert). Vgl. S. 50ff.

Die Berufe der Täufer

In der Aufstellung der Gemeinde Corgémont von 1745⁵⁶ wurden zum erstenmal systematisch alle Berufe der Täufer genannt.

Alle hatten eine Pacht inne, waren also im Hauptberuf Sennen oder Bauern (hier meist mit «vacher» oder «fruitier» angegeben). Daneben wurde aber eine ganze Reihe von Nebenberufen genannt: 4 Tisserands, 1 Charon, 1 Clutier, 1 Relieur de livres et faiseur de rateau.

Interessant ist das Beispiel des Ulrich Berger von Signau. Er war nicht verheiratet; sein Haushalt bestand aus seiner Schwester, einem 16jährigen Mädchen, einer Magd und einem Knecht. Sie alle waren *Weber*. Es scheint also, daß hier das Weberhandwerk in größerem Stil praktiziert wurde.

Überhaupt spielte die Weberei eine wichtige Rolle. Schon in den früheren Verzeichnissen der Gemeinden tauchte gelegentlich die Bezeichnung «Tisserand» auf. So 1729 bei Peter Sigentaler, Ulrich Berger, Niklaus König, Simon Sigentaler, David Schwarz, Ulrich Zolner, Jakob Kammer⁵⁷. Neben der landwirtschaftlichen Pacht war also die Weberei schon von allem Anfang an eine wichtige Stütze im Existenzkampf der Täufer, und sie blieb es bis in unser Jahrhundert hinein⁵⁸. Morel berichtete⁵⁹:

«Enfin l'on fait avec le lin et le chanvre, qui croissent dans le pays, des toiles qui se tissent la plupart par des anabaptistes, presque tous tisserands, et que le paysan blanchit chez lui, ou envoie à la blanchisserie de Délémont, la seule considérable qui existe dans les deux arrondissements.»

Das Weberhandwerk bedeutete für die Täufer eine willkommene Ausgleichsarbeit für die langen Winter. So mag es auf den Täuferhöfen ein vertrautes Bild gewesen sein, wenn sich im Winter die ganze Familie mit Spinnen und Weben beschäftigte.

Genauerer über die täuferische Weberei läßt sich nicht sagen. Sie wird überall in der Literatur erwähnt, aber nirgends werden genaue Angaben gemacht. Vor allem ist unklar, wie weit sie im Dienst von Manufakturisten standen⁶⁰. Eine Bemerkung in einer Eingabe an den Fürstbischof aus der Gemeinde Delsberg weist allerdings darauf hin, daß die Täufer

⁵⁶ B 187/23, 23./24.2.1745.

⁵⁷ B 187/23, 12.3.1729.

⁵⁸ Vgl. z. B. *Correll* 102, Anm. 3. Gespräche mit alten Täufern bestätigen diese Aussage. In ihrer Jugend haben sie den Webstuhl noch erlebt.

⁵⁹ *Morel* 259.

⁶⁰ *Correll* 102 und Anm. 3.

nicht nur für den Hausgebrauch woben, sondern für Auftraggeber. Es wurde nämlich geltend gemacht, die Täufer könnten erst dann ausgewiesen werden, wenn sie die Vorräte an Garn verarbeitet hätten, die ihnen zu diesem Zweck übergeben worden waren⁶¹. Für das Erguel fand ich keine solchen Bemerkungen.

Die übrigen in der Liste von Corgé mont aufgeführten Berufe sind typische Nebenberufe von Bauern, besonders von solchen, die dafür zu sorgen hatten, möglichst autark zu sein: Wagner, Nagelschmied, Rechenmacher. Wie ein Täufer allerdings zu seinem Beruf als Buchbinder kam, ist etwas schwieriger verständlich. Mag sein, daß ein Zusammenhang mit dem Bücherbedarf der Gemeinden bestand.

Das Ende der Konflikte zwischen Gemeinden und Täufern

1750 regten sich nochmals diejenigen Kräfte im Erguel, die die Vertreibung der Täufer erstrebten. Da schloß sich eine ganze Gruppe von angesehenen Bürgern des Erguels zusammen⁶², um dieses Vorhaben zu vereiteln. In einer langen Stellungnahme legten sie dem Fürstbischof Joseph Wilhelm Rink von Baldenstein ihre Gründe dar. Gleichzeitig blendeten sie auf die sozialen Kämpfe der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zurück. Tatsächlich gelang es ihnen, mit diesem Schreiben einen Schlußpunkt unter die Streitigkeiten zu setzen. In keinem späteren Dokument aus dem Erguel fanden sich Angaben über einen nochmaligen Versuch, die täuferische Konkurrenz auszuschalten.

Im einzelnen führte die Stellungnahme aus: Die Bewegung gegen die Täufer ist vor rund 20 Jahren von solchen ausgegangen, die durch Schlamperei und Prozeßsucht heruntergekommen waren und nun hofften, durch die Vertreibung der Täufer zu freien, günstigen Pachtstellen zu kommen. Sie gelangten mit einer solchen Bitte an den Fürstbischof Johann Conrad II., welcher nach einiger Zeit, trotz einer Gegenvorstellung der Grundbesitzer, um des Friedens willen nachgab. Doch seine Maßnahmen blieben ohne Erfolg. Gingen einige Täufer, so kamen für sie neue ausländische Pächter, und zwar hauptsächlich wieder Täufer.

Um einem neuen Vertreibungsversuch vorzubeugen, betonten die Unterzeichneten, die Täufer seien dem Land von großem Nutzen sowohl durch ihren Fleiß und ihre Tüchtigkeit als auch durch ihre Enthaltbarkeit. So seien sie fähig, höhere Pachtzinse zu bezahlen.

⁶¹ Müller 242.

⁶² B187/23, 17.1.1750.

Soll man die Grundbesitzer zwingen, Leute, die ihr eigenes Vermögen nicht haben verwalten können, als Pächter anzustellen? Eine solche Maßnahme hätte zur Folge, daß sie ihren Besitz verkaufen müßten.

Das Argument, die Einheimischen würden mehr Frucht anpflanzen als die Täufer⁶³ und dadurch die Zehnten erhöhen, sei nichtig, da seit den großen Holzschlägen am Chasseral sich jedes Jahr Fröste einstellten, die die Ernte vernichteten und oft kaum den neuen Samen übrigließen. Trotzdem seien die Zehnten seit der Anwesenheit der Täufer im Erguel merklich gestiegen.

In diesem Schreiben liegt uns eine recht gute Zusammenfassung der Ereignisse im Erguel vor, wobei wir uns bewußt sein müssen, daß sie einseitig aus der Sicht der Grundbesitzer abgefaßt ist und kein Verständnis für die wirtschaftlichen Nöte der Kleinbauern und Pächter aufbringt. Müller und im Anschluß an ihn auch Gratz haben diese Einseitigkeit meiner Meinung nach übersehen und bezeichnen die vorliegende Darstellung als wirklichkeitsgetreu⁶⁴.

Aus dem Jahr 1767 liegt uns eine abschliessende Stellungnahme des Bischofs vor⁶⁵. Er bemerkte, es liege im Interesse des Staates, daß sich die Zahl der Täufer so viel als möglich vermehre, da sie als erfahrene und fleißige Landwirte dem Lande dienten. Mit dieser offenen Stellungnahme für die Täufer war für den Fürstbischof dieses Kapitel abgeschlossen.

Gegen Ende des Jahrhunderts wurden Schwierigkeiten zwischen den Täufnern und den Gemeinden immer seltener. Die Gemeinden hatten sich an sie gewöhnt oder sich einfach mit ihnen abfinden müssen. Die veränderten sozialen Gegebenheiten waren nach und nach zur Selbstverständlichkeit geworden. Die veränderte Lage spiegelte sich darin, daß die Täufer nun offizielle Aufenthaltsgenehmigungen erhielten. Im Archiv auf dem Jeanguisboden befindet sich noch diejenige von Hans Hirschi aus Schangnau, ausgestellt am 14. November 1788 von der Gemeinde Courtelary⁶⁶. Auch ein überaus wohlwollendes Zeugnis, von der Gemeinde Sombeval dem gleichen Hans Hirschi bei seinem Wegzug aus der Gemeinde 1796 übergeben, weist auf dieses neue Verhältnis hin⁶⁷.

Die Zeit der ständigen Rechtsunsicherheit, die Zeit, in der die Familien nie wußten, ob sie ihre Flucht fortsetzen müßten, war vorbei. Heißt das

⁶³ Schon in den früheren Jahren gab es immer wieder Klagen in dieser Richtung, z. B. B239/34, 29./30.8.1719.

⁶⁴ Müller 245; Gratz 75.

⁶⁵ B245/29¹. Bischof Simon Nikolaus (gest. 1775).

⁶⁶ Archiv und Bibliothek der Taufgesinnten Gemeinden im Jeanguisboden (im folgenden abgekürzt ABT), G4, Nr. 11 (14.11.1788).

⁶⁷ ABT, G4, Nr. 11 (23.9.1796).

nun, daß die Täufer in die Gemeinden integriert wurden? Wohl kaum. Man hat eher den Eindruck, daß sie nun ein anerkanntes Volk im Volk bildeten. In allen Beschreibungen aus der Zeit wurden die Täufer als besonderer Volksteil empfunden, kaum jemand sah sie im Zusammenhang mit den Gemeinden. Sie waren politisch geduldet, als Pächter geschätzt, gelegentlich sogar bewundert, aber immer bewahrten sie den Nimbus von etwas Besonderem, von den Gemeinden Abgehobenem.

Waren die Täufer während des ganzen Jahrhunderts wegen ihrer wirtschaftlichen Stellung umstritten gewesen, so ist nun noch von einer ganz neuen Haltung ihnen gegenüber zu berichten: der Bewunderung. Immer wieder treten in Schilderungen Vergleiche mit dem Leben der ersten Christen auf. Beinahe hat man den Eindruck, die Täufer seien bewundert worden wie eine exotische Rarität. Es ist ein von Sehnsucht getragenes Staunen, daß es in dieser verdorbenen Welt noch ein paradiesisches Leben gibt. Eine solche Schilderung möchte ich hier wiedergeben, nicht wegen des Inhaltes, sondern wegen der Haltung den Täufnern gegenüber, die daraus ersichtlich wird, und die irgendwie auch zum «politischen Klima» gehörte, in dem die Täufer lebten.

Doyen Morel, Pfarrer in Corgémont, berichtete⁶⁸:

«*Outre ces deux communions, l'on trouve dans toutes les montagnes un nombre assez considérable de familles d'anabaptistes, ... Leur croyance, ainsi que leurs mœurs, sont dignes d'attention, et semblent faire revivre ces premiers temps du monde où les hommes, près de la nature et dans le berceau de la civilisation, offraient une entière simplicité dans leurs connaissances, comme dans leurs institutions et dans leur conduite.*»

Und noch der Bericht eines Außenstehenden. Bridel, Pfarrer an der französischen Kirche in Basel, bereiste 1788 den Jura und besuchte unter anderem auch die Täufer. Er schrieb⁶⁹:

«Sie werden von jedem, der sie besucht oder mit ihnen Verkehr hat, geliebt und geachtet. Selbst die Bauern dieser Gegend sprechen mit einer ausgezeichneten Verehrung von ihnen. ... Kömmt man in ihre Häuser, und geht mit ihnen um wie es die Offenheit ihres Betragens erheischt, so müßte man an Tugend glauben, und sie gleich lieben lernen, wenn man sie auch sonst nie gekannt hätte. Die stille Unbekanntheit ihrer Existenz, der Reiz ihrer friedlichen Arbeiten, die Einigkeit, welche in ihren Familien und in ihrer ganzen Gesellschaft herrscht, jene ehrwürdige Simplicität, die sich auf ihre Unbekanntheit mit den Lastern der großen Welt gründet,

⁶⁸ *Morel* 272f.

⁶⁹ *Philippe Sirice Bridel*, Reise durch eine der romantischsten Gegenden der Schweiz 1788, Gotha 1789 (Übersetzung), 169ff.

ihr Vertrauen, mit dem sie sich so ganz dem Schutz des Höchsten überlassen, und ohne Furcht ihren Weg wandeln, ungeachtet sie sich nach ihren Grundsätzen gegen keinen Angriff vertheidigen dürfen; Alles dies zieht das Herz eines jeden an, der zu ihnen kömmt, so daß er sie ungerne und nur mit dem geheimen Wunsche verläßt: Möcht' ich so denken, und leben können, wie dieser einer!»

Den Rest der täuferischen Geschichte am Ausgang des 18. Jahrhunderts im Erguel und im Jura überhaupt will ich der Vollständigkeit halber noch kurz zusammenfassen⁷⁰: Die Französische Revolution führte 1797 zum vollständigen Zusammenbruch der fürstbischöflichen Herrschaft über den Jura, nachdem bereits 1792 ein großer Teil in die Hände Frankreichs gefallen war. Das Erguel kam zum «Département du Haut-Rhin». Damit war die Rechtsunsicherheit auch de jure zu Ende; ihre Religion wurde neben allen anderen toleriert. 1815 fanden sich die jurassischen Täufer plötzlich wieder unter der Herrschaft Berns. Doch auch hier hatten sich die Zeiten geändert. Im Artikel 13 der Vereinigungsurkunde vom 3. November 1815 wurde den Täufern der Schutz des Gesetzes und die Kultusfreiheit garantiert.

Die Reaktion der Täufer auf diese Vereinigungsurkunde war ein warmes, geradezu herzliches Dankschreiben, das zeigt, daß sich auch ihr Verhältnis zum Staat grundlegend geändert hatte. Wer hätte gedacht, daß Täufer je die folgenden Sätze an ihre bernische Obrigkeit schreiben würden? «Dank sey dem Almächtigen und Algütigen Gott, und Eurer hohen Gnaden Güte und Wohlwollen. Wir haben wieder ein Vatterland; Wir haben wieder eine Gütige, Gnädige und Landesväterliche Obrigkeit⁷¹.»

Der Modus vivendi, der sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den Tälern des Juras immer mehr eingestellt und den Täufergemeinden Ruhe, Frieden und Sicherheit gebracht hatte, war nun zu einem rechtlich anerkannten, von den Täufern dankbar aufgenommenen Dauerzustand geworden.

Das Gemeindeleben

Über das geistliche Leben der Täufergemeinden ist recht wenig bekannt. Einige Hinweise geben die Klagen der politischen Gemeinden.

⁷⁰ Vgl. dazu *Samuel H. Geiser*, Die Taufgesinnten-Gemeinden im Rahmen der allgemeinen Kirchengeschichte, 2. Aufl., Pruntrut 1971, 542 ff. *Müller* 250 ff. *Gratz* 98 ff.

⁷¹ Zitiert nach *Müller* 251.

In der Eingabe der Gemeinden Sonvilier, Renan und Les Montagnes steht im dritten Abschnitt: «... ils ne sanctifient pas même le jour du repos, mais tiennent des assemblées nocturnes et secrettes...⁷²» Und 1729 hieß es in der Bittschrift der Pfarrgemeinde St-Imier: «Ils tiennent des assemblées nocturnes et secrettes, tantôt dans un endroit, tantôt dans un autre, sous prétexte de Dévotion, ce qui ne peut être envisagé que fort suspect...⁷³» Die Täufergemeinden wagten mindestens während der ersten Hälfte des Jahrhunderts nicht, öffentliche Gottesdienste abzuhalten. Sie versammelten sich in abgelegenen Höhlen und Schluchten. Die einzige solche Stätte im Erguel, von der wir wissen, ist der Täufergraben, vier Kilometer südwestlich von Corgémont⁷⁴. Geiser berichtet von Jahreszahlen und Initialen im Täufergraben, die bis ins Jahr 1633 zurückgehen⁷⁵. Vom Verlauf dieser Gottesdienste wissen wir begrifflicherweise praktisch nichts. Wenn Kroeker von «weit mehr unter Tränen abgehaltenen Gebetsstunden als Erbauungsversammlungen» spricht⁷⁶, kommt er dem Sachverhalt bestimmt nahe. Oft sollen solche Versammlungen mit dem gemeinsamen Abendmahl geschlossen haben, bevor die Gläubigen den nicht selten stundenlangen Heimweg antraten.

Ein hervorstechendes Merkmal der Täufergemeinden war ihre vorbildliche soziale Fürsorge. Bridel berichtete⁷⁷: «Die Widertäufer ... haben eine gemeinschaftliche Kasse, zu ihrer wechselseitigen Hülfe zusammengeschlossen. Wenn einer von ihnen in Noth geräth, was aber selten ist, weil sie alle arbeiten, so unterhalten sie ihn, ohne jemand Fremdes anzusprechen; will es durch seine eigene Nachlässigkeit mit seinen Geschäften und Umständen nicht recht fort, so helfen sie ihm zu drey verschiedenen malen wieder auf.» In einer Stellungnahme des Fürstbischofs auf eine Eingabe der Gemeinde Moutier wurde diese Einrichtung wie folgt erwähnt⁷⁸: «... que partie d'iceux sont ou se font anabaptistes par l'attrait d'une bourse commune, dont ils profitent (dit-on) et qui se soutint principalement sur un Soi disant Droit d'aubeine, qui est exercé vis-à-vis de ceux, qui meurent Sans Enfants...» Nach Landesrecht gehörte das Vermögen eines kinderlos Sterbenden dem Staat. Durch den «droit d'aubeine» versuchten die Täufer, dieses Geld in ihren Gemeinden zu behalten. Die Armendiener hatten diese Kasse zu verwalten. Im Archiv auf

⁷² B 187/23, 13.5.1726.

⁷³ B 187/54, 25.3.1729.

⁷⁴ 577,0/223,9 (Landeskarte 1:50000, Blatt «Vallon de St-Imier»).

⁷⁵ Geiser 535.

⁷⁶ Zitiert nach Geiser 534.

⁷⁷ Bridel 170.

⁷⁸ B 245/291, 27.9.1767.

dem Jeanguisboden befindet sich eine ganze Anzahl von Rechnungsbüchlein⁷⁹. Als frühestes Datum fand ich das Jahr 1749. Geiser erwähnt jedoch Obligationen, die bis in das Jahr 1715 zurückgehen. Aus den Kas sen wurden vor allem Kranke, Gebrechliche und von Unglück getroffene Gemeindeglieder unterstützt. Geiser nennt eine ganze Reihe von Bei spielen⁸⁰.

Von einem interessanten Beispiel täuferischer Armenpflege möchte ich im folgenden etwas ausführlicher berichten⁸¹. Die ledige Elisabeth Röthlisberger von Großhöchstetten fürchtete, über zu wenig Geldmittel zu verfügen, um sich in ihrem Alter selber versorgen zu können. Sie schloß deshalb mit den Armenpflegern Jakob Marti von Sumiswald, wohnhaft in Péry, und Christen Tschann von Oppligen ein «Verpfundungs Ver komnuß». Sie übergab den Armendienern ihr Vermögen zuhanden des Armenguts. Die Armenpfleger versprachen dafür, von nun an für ihren gesamten Lebensunterhalt, in gesunden wie in kranken Tagen, aufzu kommen. Sie übernahmen es auch, den Erben ohne Testament den Be trag von fünfzig Kronen auszuzahlen. Dieses Verkommnis wurde von einem Notar unter Beiziehung von Zeugen am 21. Januar 1762 in Biel abgeschlossen.

Dieser Vertrag unterstreicht, wie fortschrittlich und ihrer Umgebung weit voran die Täufer in ihrer sozialen Fürsorge waren!

Eine wichtige Funktion kam den Predigern («Dienern am Wort») und den Ältesten zu. Nur wenige sind uns für das Erguel aus dem 18. Jahr hundert bekannt. Eine Liste erwähnt⁸²:

- Hans Röthlisberger, Gemeinde Corgémont. 1752 wurde er zum Diener, 1759 zum Ältesten bestimmt.
- Peter Burckhalter von Rüderswil, Gemeinde Péry. 1762 Diener, 1766 Ältester.
- Christian Haueter, Gemeinde Corgémont. 1750 Diener, 1772 Ältester.

Ohne Ortsangaben sind noch folgende Prediger erwähnt (in Klammern das Datum ihres Amtsantritts): Hans Lehmann (1761), Peter Lehmann (1750), Bendicht Wahli (1760), Michael Imhof (1761), Christian Gerber (1761), Simon Burckhalter (1764), Hans Geiser (1765), Ulrich Habegger (1764). Wenn man diese Namen mit offiziellen Namenregistern vergleicht, kann man noch die folgenden Prediger lokalisieren: Peter Lehmann, Chri-

⁷⁹ ABT, G4, Nr. 12, G10, G12, G12a.

⁸⁰ *Geiser* 535.

⁸¹ ABT, G4, Nr. 10.

⁸² ABT, G4, Nr. 4, Brief vom 7.8.1775. Vgl. dazu auch *Geiser* 538. Peter Lehmann, Christian Gerber, Michael Imhof und Hans Geiser konnte er allerdings nicht lokalisieren.

stian Gerber, Michael Imhof 1768 in Corgémont, Hans Geiser 1768 in Aux Convers⁸³.

Eine wichtige Funktion der Lehrer und Ältesten war die Handhabung von so etwas wie einer internen Gerichtsbarkeit. 1767 beklagten sich Pruntrutur Juristen darüber⁸⁴. Sie befürchteten, daß auf diese Weise strafbare Delikte der öffentlichen Gerichtsbarkeit entzogen würden. Viel eher handelte es sich bei der erwähnten Einrichtung aber um eine «moralische Überwachung». So berichtet Bridel⁸⁵:

«Die Greise haben ein wachsames Auge auf alle Mitglieder dieser kleinen Herde, damit keiner etwas thue, was gegen die Gesetze, Gebräuche und gute Ordnungen streitet. Sie wissen zu gut, daß die herrschenden Sekten nur zu oft die Fehler eines Einzigen, oder einiger, haben tragen müssen, als ob alle sie verschuldet hätten.»

Bridel verkennt hier freilich die Wichtigkeit, die einem moralisch einwandfreien Leben an sich zugemessen wurde, wenn er meint, dies sei nur geschehen, um Außenstehenden keinen Grund zu Klagen zu geben.

Immer wieder wurde in Berichten über die Täufer deren moralisches, gesundes Leben erwähnt. So finden wir bei Morel⁸⁶:

«Ils ne dansent pas, parce que cet amusement leur paraît trop mondain et contraire à la dignité de l'homme; ils ne jouent pas, parce que le jeu peut conduire à la fraude et à la malveillance, et qu'il n'est pas dans l'esprit de l'ordre et de la justice de gagner l'argent l'un de l'autre. Ils ne tiennent ni auberges ni bouchons, parce que le débit du vin et des liqueurs est un piège tendu à la tempérance et peut conduire à l'ivrognerie. Aussi les anabaptistes sont-ils un exemple de tempérance et de frugalité...

Man darf aber nicht glauben, daß die Täufer durch eine solche Sittenstrenge zu kopfhängerischen Menschen geworden wären. Bridel berichtete von der Fröhlichkeit, die in ihren Häusern herrschte⁸⁷: «... die aber jene unwandelbare Fröhlichkeit, welche ein gutes Gewissen giebt, keineswegs ausschließt.»

Ihr strenges Leben hob die Täufer von ihrer Umgebung, von der «Welt» ab. Dies wird illustriert durch die Tatsache, daß in Morels Schilderung der Sitten des Erguels folgender Satz steht⁸⁸: «... L'ivrognerie est peut-être le vice le plus répandu dans ces contrées...»

⁸³ Vgl. die Listen bei Müller 249.

⁸⁴ Müller 246.

⁸⁵ Bridel 170f.

⁸⁶ Morel 273.

⁸⁷ Bridel 171.

⁸⁸ Morel 266.

Durch die große Auswanderung im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts waren die Gemeinden im Emmental auf kleine Häufchen zusammengeschnitten. Es wurde daher zu einer wichtigen Aufgabe der jurassischen Gemeinden, die zurückgebliebenen Brüder zu betreuen. Für Paare wurde es üblich, aus dem Emmental zur Trauung in den Jura zu kommen⁸⁹.

Einen interessanten Einblick in das innere Leben der Täufergemeinden gewinnen wir, wenn wir die Bücher betrachten, die in den Häusern vorhanden waren. Ich habe im Zusammenhang mit dieser Akzeßarbeit den Bestand des Archivs und der Bibliothek der Taufgesinnten Gemeinden auf dem Jeanguisboden aufgenommen. Diese Arbeit gab einen guten Einblick in die Frömmigkeit der Täufer.

Die Bibel der Täufer war die Froschauerbibel. Hauptsächlich der Straßburger Nachdruck von 1744 findet sich im Jura⁹⁰. Die Auswahl bei den Neuen Testamenten war größer. Besonders erwähnen möchte ich ein sogenanntes «Täufertestament», nämlich die Ausgabe von Frankfurt und Leipzig 1737⁹¹. Sehr reich ist die Sammlung an Erbauungsliteratur. Sie zeigt, daß in den Häusern eine intensive Frömmigkeit gepflegt wurde. Ebenso ist sie ein Zeugnis für die große religiöse Selbständigkeit der Täufer. Daß sich von einzelnen Werken so viele Exemplare auf dem Jeanguisboden ansammeln konnten, ist ja ein Beweis für ihre weite Verbreitung. Ich kann hier nur einige wenige Werke erwähnen, die häufig vorkommen:

- Güldene Aepffel in Silbernen Schalen oder Schöne und nützliche Worte und Wahrheiten zur Gottseligkeit⁹².
- T. J. v. Bragth, Der Blutige Schauplatz oder Märtyrer-Spiegel der Taufgesinnten oder Wehrlosen Christen⁹³.
- Heinrich Funck, Eine Restitution oder Erklärung einiger Hauptpunkte des Gesetzes⁹⁴.
- Zweymahl zwey und fünfzig auserlesene Biblische Historien aus dem Alten und Neuen Testament⁹⁵.
- Neu-vermehrtes geistliches Lust-Gärtlein Frommer Seelen⁹⁶.

⁸⁹ Vgl. die Ausführungen bei *Geiser* 540. Er gibt in seiner Anmerkung als Quellen die Ratsmanuale 270/177, 302; 271/2; 303/102; 304/398 an und nennt im Text die Jahre 1764, 1767 und 1770. Nach Auskunft des Staatsarchivs in Bern stimmen diese Jahreszahlen jedoch nicht. Die angeführten Ratsmanuale stammen aus den Jahren 1764, 1770 und 1771. Es bliebe noch genau abzuklären, wo der Fehler liegt.

⁹⁰ ABT, A 4 a-e.

⁹¹ ABT, B 8 a, b.

⁹² ABT, C 24 a-d.

⁹³ ABT, C 56 a, b.

⁹⁴ ABT, C 86 a-e.

⁹⁵ ABT, C 32 a-d.

⁹⁶ ABT, C 60 a-d.

- Christoph Starke, Kurzgefaßter Auszug der gründlichsten und nutzbarsten Auslegungen über alle Bücher Alten Testaments⁹⁷.

Bücher, die zeigen, daß auf den einsamen Höfen eine intensive «Herzensfrömmigkeit» getrieben wurde, sind ebenso vorhanden, wie solche, die auf ein ernstes biblisches Studium deuten.

Eine wichtige Rolle spielten auch die Gesangbücher. Vor allem haben wir hier das Psalmbuch von Ambrosius Lobwasser⁹⁸, lange Zeit das offizielle Gesangbuch der bernischen Kirche, in einer stattlichen Anzahl von Ausgaben, mit oder ohne Noten, vor uns. Häufig bildete ein solches Gesangbuch das Geschenk an einen Täufling. Davon berichten viele, meist kunstvoll gemalte Eintragungen. Bei vielen von diesen Lobwasser-Ausgaben fehlt das Titelblatt, weil streng eingestellte Täufer ihrem Gesangbuch damit den kirchlichen Charakter nehmen wollten⁹⁹.

⁹⁷ ABT, C 40 a-d.

⁹⁸ ABT, D 2 a-x.

⁹⁹ Vgl. Geiser 560.

Liste der Täufer, die sich 1745 im Erguel befanden

Frauen sind nur aufgeführt, wenn sie alleinstehend waren. Von den Gemeinden, die weiter hinten im Tal liegen (Villeret, St-Imier, Sonvilier, Renan, La Ferrière), fehlen für diese Zeit Namenlisten. Zu den Heimatorten vergleiche die Karte.

SONCEBOZ-SOMBEVAL

(B187/23, 22.2.1745)

Christian Schwarz von Langnau
Benedikt Gäumann von Großhöchstetten

Christian Steiner von Signau

Johannes Liechti von Biglen

Christian Schnegg von Großhöchstetten

Joseph Schönauer von Großhöchstetten

Johannes Baumgartner von Lauperswil

Peter Luginbühl von Runkhofen

Peter Sommer von Sumiswald

Abraham Neuenschwander von Eggiwil

Richard Strahm von Röthenbach

TRAMELAN

(B187/23, 23.2.1745)

Lantz Maurer von Dießbach

Niklaus Maurer von Dießbach

Barbara Gerber von Langnau

COURTELARY

(B187/23, 23.2.1745)

Christian Winteregg von Oberhofen

Christian Augsburgener von Signau

Johannes Hochstettler von Schwarzenburg

CORGÉMONT

(B187/23, 23./24.2.1745)

Christian Wiedmer von Sumiswald

Ulrich Engel von Röthenbach

Jost Engel von Röthenbach

Jost Baumgartner von Langnau

Ulrich Neukommet von Eggiwil

Johannes Neukommet von Eggiwil

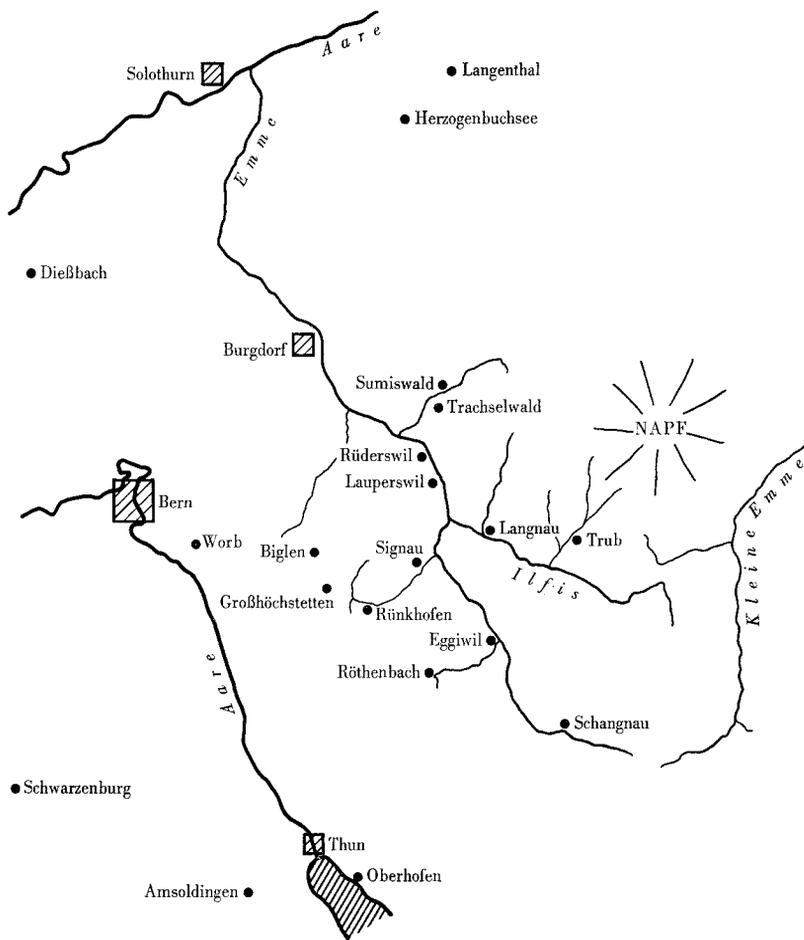
Peter Probst von Lützelflüh

Christian Gäumann von Großhöchstetten

Ulrich Zolner von Trub

Barbara Gerber von Langnau

Die Herkunftsgemeinden der Täufer des Erguels 1745



CORTÉBERT

(B187/23, 23./24.2.1745)
 Johannes Reusser von Langnau
 Johannes Steiner von Langnau
 Jonas Geiser von Langenthal
 Ulrich Berger von Signau
 Samuel Geiser von Langenthal
 Simon Sigentaler von Biglen
 David Ingold von Lauperswil

Christian Gaueter von Trachselwald
 Johannes Saam von Lützelfüh
 Magdalena Berger von Trub
 Elisabeth Treyer von Trub

PÉRY

(B187/23, 12.3.1745)
 Michael Geiger von Röthenbach
 Johannes Geiger von Röthenbach

Michael Langenegger von Trub
Johannes Jakob Kambli von Zürich
Johannes Burkhalter von Sumiswald
Michael Bürki von Dießbach
Johannes Heinrich Turnher von
Sumiswald
Jakob Marti von Sumiswald
Peter Beck von Sumiswald
Ulrich Lerch von Sumiswald
Johannes Kameter von Sumiswald

Johannes Bürki von Biglen
Christian Burkhalter von Langnau
Peter Burkhalter von Trachselwald
Ulrich Burkhalter von Rüderswil
Joseph Wenger von Amsoldingen

CORMORET
(B187/23, 23.2.1745)
Peter Neuenschwander von Langnau

Martin Mezger, cand.theol., Rotachstraße 28, 8003 Zürich